

# Satzung

der

**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

**Kreisverband (KV) Kronach e.V.**



Fassung vom 14.02.2016

**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

# Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

## Kreisverband Kronach e.V.

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	5
II. Zweck .....	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	6
III. Mitgliedschaft .....	6
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	6
§ 6 Stimmrecht.....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Beitrag.....	8
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Oberfranken e.V. ....	8
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein.....	8
§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Oberfranken e.V.	8
V. Jugend .....	9
§ 11 Jugend .....	9
VI. Organe .....	10
1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung .....	10
§ 12 Aufgabe.....	10
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung .....	10
§ 14 Einberufung.....	10
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	11
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	11
§ 17 Beschlussfähigkeit .....	11
§ 18 Beschlussfassung .....	12
§ 19 Abstimmungen und Wahlen.....	12
§ 20 Protokoll .....	12
2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand .....	12
§ 21 Aufgaben.....	12
§ 22 Zusammensetzung .....	13
§ 23 Vertretungsbefugnis.....	13

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

### Kreisverband Kronach e.V.

§ 24 Amtszeit .....	14
§ 25 Geschäftsverteilung .....	14
§ 26 Ladungsfrist .....	14
§ 27 Anzuwendende Vorschriften .....	14
VII. Schiedsgericht, Schiedsstelle .....	14
§ 28 Aufgaben der Schiedsgerichte.....	14
§ 29 Schiedsordnung .....	15
§ 30 Schiedsstelle.....	15
§ 31 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle .....	15
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg.....	15
VIII. Kommissionen .....	16
§ 33 Kommissionen .....	16
IX. Sonstige Bestimmungen .....	16
§ 34 Ordnungen und Richtlinien .....	16
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	16
§ 36 Ehrungen .....	16
§ 37 Geschäftsordnung.....	17
§ 38 Wirtschaftsordnung .....	17
§ 39 Regelwerk für den Rettungssport .....	17
X. Schlussbestimmungen .....	17
§ 40 Satzungsänderungen.....	17
§ 41 Auflösung .....	17
§ 42 Eintragung im Vereinsregister.....	18

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Kronach e.V.**

#### **Präambel**

Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

# Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

## Kreisverband Kronach e.V.

### I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband (KV) Kronach der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Oberfranken e.V.
- (2) Der KV Kronach kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden. Dabei ist § 40 Abs. 4 zu beachten.
- (3) Er führt die Bezeichnung:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Kreisverband Kronach e.V.“  
(DLRG KV Kronach e.V.).
- (4) Sein Sitz ist Kronach.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck

#### § 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG KV Kronach e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Landkreis Kronach.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

### Kreisverband Kronach e.V.

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen und der Sanitätsdienst,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs.
  - f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten
- (5) <sup>1</sup>Die DLRG KV Kronach e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG KV Kronach e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

#### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) <sup>1</sup>Die DLRG KV Kronach e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel der DLRG KV Kronach e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG KV Kronach e.V. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Mitgliedschaft

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der DLRG KV Kronach e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der DLRG KV Kronach e.V. <sup>2</sup>Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG KV Kronach e.V. zur Verfügung zu stellen.

#### § 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

### Kreisverband Kronach e.V.

- (1) <sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG KV Kronach e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/ Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der DLRG KV Kronach e.V. ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der Kreisverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

#### § 6 Stimmrecht

- (1) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern e.V.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG KV Kronach e.V.
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG KV Kronach e.V. zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V.
- (5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG KV Kronach e.V. zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

### Kreisverband Kronach e.V.

#### § 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die vom DLRG KV Kronach e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

#### **IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Oberfranken e.V.**

##### § 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. <sup>2</sup>Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. <sup>3</sup>Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) <sup>1</sup>Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. <sup>2</sup>Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG KV Kronach e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. <sup>3</sup>Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Bei erheblichen Verstößen des DLRG KV Kronach e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG KV Kronach e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG KV Kronach e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>4</sup>Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Schiedsordnung.

##### § 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Oberfranken e.V.

- (1) Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Oberfranken e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG KV Kronach e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Kronach e.V.**

sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des DLRG KV Kronach e.V. Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Oberfranken e.V. sind berechtigt, Weisungen an den DLRG KV Kronach e.V. zu erteilen.

- (2) <sup>1</sup>Zu allen Hauptversammlungen des DLRG KV Kronach e.V. ist der DLRG BV Oberfranken e.V. fristgerecht einzuladen. <sup>2</sup>Ferner ist dem DLRG BV Oberfranken e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Oberfranken e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG KV Kronach e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den DLRG KV Kronach e.V. dem DLRG BV Oberfranken e.V. zuzuleiten bzw. zu leisten:
  - a) Statistischer Jahresbericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) Sämtliche fälligen Zahlungen
  - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Oberfranken e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.
- (4) Dem DLRG KV Kronach e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **V. Jugend**

### § 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG KV Kronach e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Landesverbandes bzw. der Landestagung bedarf.
- (4) Der jeweilige KV–Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Kronach e.V.**

- (5) Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe e Mitglied des Vorstandes des DLRG KV Kronach e.V.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung**

#### § 12 Aufgabe

- (1) Die Kreisverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG KV Kronach e.V..
- (2) <sup>1</sup>Die Kreisverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG KV Kronach e.V. verbindlich für seine Mitglieder. <sup>2</sup>Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG KV Kronach e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend des DLRG KV Kronach sowie dessen Stellvertreter,
  - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) Entlastung des Vorstandes des DLRG KV Kronach e.V.,
  - d) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - f) Beschlussfassung über Anträge,
  - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  - h) Einrichten einer Schiedsstelle und Einsetzen eines DLRG-Mitgliedes als deren Leiter
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung des DLRG KV Kronach e.V.

#### § 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Kreisverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG KV Kronach e.V.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

#### § 14 Einberufung

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

### Kreisverband Kronach e.V.

- (1) Die Kreisverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG KV Kronach e.V. zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand des DLRG KV Kronach e.V. mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

#### § 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) <sup>1</sup>Die Kreisverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden; weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch die Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG KV Kronach e.V. eingehalten. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet die Kreisverbandsversammlung. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

#### § 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG KV Kronach e.V.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Kreisverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG KV Kronach e.V. eingegangen sein. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für diese gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

#### § 17 Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Die Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. <sup>2</sup>Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Kreisverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

### Kreisverband Kronach e.V.

#### § 18 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

#### § 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Wenn kein Mitglied des Kreisverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

#### § 20 Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Über die Kreisverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Kreisverbandsversammlung auszulegen.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Kreisverbandes geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet die Kreisverbandsversammlung.

## 2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand

#### § 21 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Vorstand des DLRG KV Kronach e.V. leitet den Kreisverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

### Kreisverband Kronach e.V.

Kreisverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Oberfranken e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

#### § 22 Zusammensetzung

- (1) Den Kreisverbandsvorstand bilden
  - a) Vorsitzender des Kreisverbandes,
  - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Technischer Leiter
  - e) Vorsitzender der DLRG KV / OV Jugend.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis e) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Kreisverbandsversammlung bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. <sup>2</sup>Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. <sup>3</sup>Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 haben eine Stimme. <sup>2</sup>Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. <sup>3</sup>Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe e) nimmt ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis e) und Absatz 4 Satz 1 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

#### § 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisverbandes, seine Stellvertreter, der Technische Leiter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass der erste und der zweite Stellvertreter, der technische Leiter und der Schatzmeister in dieser Reihenfolge ausschließlich im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Kreisverbandes vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Kreisverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Kreisverbandes

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Kronach e.V.**

#### § 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes beträgt drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

#### § 25 Geschäftsverteilung

Der Kreisverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

#### § 26 Ladungsfrist

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes müssen mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. <sup>2</sup>§ 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

#### § 27 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Kreisverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.

### **VII. Schiedsgericht, Schiedsstelle**

#### § 28 Aufgaben der Schiedsgerichte

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) <sup>1</sup>Sie haben ferner die Aufgabe,
  - a) anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
  - b) anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren.
  - c) Die Schiedsgerichte entscheiden über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG.
  - d) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

### Kreisverband Kronach e.V.

- (3) <sup>1</sup>Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.
- (5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.

#### § 29 Schiedsordnung

Schiedsgerichte sind in §§ 38 ff der Satzung der DLRG geregelt. Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

#### § 30 Schiedsstelle

Sollte kein Schiedsgericht gem. § 38 ff der Satzung der DLRG gebildet werden können, kann mit einfacher Mehrheit der Kreisverbandsversammlung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). <sup>2</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. <sup>3</sup>Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Kreisverbandsvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. <sup>4</sup>Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

#### § 31 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle

Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG KV Kronach e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG Bezirk Oberfranken e.V., soweit dieser kein Schiedsgericht eingerichtet hat dem Schiedsgericht des DLRG LV Bayern e.V. übertragen. <sup>2</sup>So lange der DLRG KV Kronach e.V. keine Schiedsstelle nach § 30 eingerichtet hat, werden die Aufgaben der Schiedsstelle dem DLRG BV Oberfranken e.V. übertragen. <sup>3</sup>Diese ist vorrangig (gegenüber dem Schiedsgericht) anzurufen.

#### § 32 Ordentlicher Rechtsweg

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Kronach e.V.**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts möglich. <sup>2</sup>Der ordentliche Rechtsweg soll stets erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges begangen werden.

#### **VIII. Kommissionen**

##### § 33 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

#### **IX. Sonstige Bestimmungen**

##### § 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

##### § 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

##### § 36 Ehrungen

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Kronach e.V.**

#### § 37 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

#### § 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

#### § 39 Regelwerk für den Rettungssport

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. <sup>2</sup>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. <sup>3</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

### **X. Schlussbestimmungen**

#### § 40 Satzungsänderungen

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. <sup>3</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandsversammlung bekannt gegeben werden <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jeder Kreisverband bedarf sowohl bei seiner Neugründung, als auch bei der Gründung von Stützpunkten der vorherigen Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V.

#### § 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG KV Kronach e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Kronach e.V.**

- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung der DLRG KV Kronach e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV Oberfranken e.V. zu, hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V. <sup>2</sup>Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 42 Eintragung im Vereinsregister

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Kreisverbandsversammlung am 26.02.2016 beschlossen und am 17.01.2017 in das Vereinsregister am Amtsgericht Coburg eingetragen.  
Sie ersetzt die Satzung vom 08.05.2001  
(VR 10375)